

Achter Abschnitt. §. 138 — 154. Beim Antritt der Regierung verspricht der Thronfolger bei seinem fürsitzlichen Worte Beobachtung, Aufrechthaltung und Beschützung der Verfassung. In dem Unterthaneneid aller Staatsdiener wird auch die Beobachtung der ständischen Verfassung beschworen. Die Stände haben das Recht die Beschwerden über die Verletzung der Verfassung an den König zu bringen; sie haben das Recht, deshalb die Minister bei dem, zum gerichtlichen Schutze der Verfassung begründeten Staatsgerichtshofe förmlich zu verklagen. Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern, von denen der König 6 und jede Kammer 3 nebst 2 Stellvertretern wählt. Die Dauer dieses Gerichtshofes währt von einem ordentlichen Landtage bis zum andern und die Mitglieder werden für diesen Behuf besonders verpflichtet und ihres Unterthanen- und Dienstweides entbunden. Der König wird die Untersuchung der Behörde niemals hemmen, noch das Begnadigungsrecht auf Beibehaltung im Amte oder Wiederanstellung in einem öffentlichen Amte ausdehnen. Anträge auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze der Verfassungsurkunde können vom Könige an die Stände oder von letzteren an den Ersten gebracht werden, doch gehört zu einem gültigen Beschlusse die Uebereinstimmung beider Kammern bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder in jeder derselben und die Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden. Auch müssen in 2 ordentlichen auf einander folgenden Ständeversammlungen darüber gleichstimmige Beschlüsse gefaßt worden sein. Wenn über zweifelhafte Punkte der Verfassungsurkunde keine Vereinigung zwischen Regierung und Ständen erlangt werden kann, so entscheidet der Staatsgerichtshof, dessen Ausspruch als geltend angesehen und befolgt werden soll.

Dieses ist der wesentliche Inhalt der neuen sächsischen Staatsverfassung, die am 4. September 1831 von dem Könige, dem Prinzregenten und den Ständen feierlich vollzogen und angenommen worden ist. Seitdem sind die Stände nach dem neuen Wahlgesetze gewählt worden, und der zusammenberufene Landtag ist nunmehr seit jener Zeit in Thätigkeit. Ein Urtheil über das, was er bereits geleistet